

03.02.94

Antrag

der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der
Treuhandaanstalt

Punkt 21 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 in Drs. 893/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 f (§ 2 Abs. 7 THG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f enthält folgende Fassung:

"f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Die in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Treuhandaanstalt mit. Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen gemäß § 23 a, durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise sowie nach einer solchen Übertragung. Nach Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen sind bei sämtlichen übernehmenden Einrichtungen Aufsichtsgremien mit Entscheidungsbefugnis zu schaffen. In diesen Aufsichtsgremien erhalten die örtlich und sachlich betroffenen, in Satz 1 genannten Länder auf Verlangen je einen Sitz. Näheres ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der in Satz 1 genannten Länder dadurch verwirklicht, daß diese an einem zu schaffenden Aufsichtsgremium beim Bundesministerium der Finanzen beteiligt werden."

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994 ...

Begründung:

Die Treuhandnachfolgeregelung wird unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder haben. Dennoch ist durch den Gesetzentwurf eine deutliche Schwächung der Mitwirkung der Länder festzustellen, da angesichts des künftig reduzierten Aufgabenfeldes der Treuhandanstalt die Mitwirkung der Länder im Verwaltungsrat an Bedeutung verliert.

Es bestehen Bedenken, daß bei der zukünftigen Übertragung von Aufgaben und Beteiligungen Nachfolgeeinrichtungen entstehen, auf die die betroffenen Länder keine gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten haben. Wichtige landespolitische Vorstellungen ließen sich dann nur schwer einbringen und durchsetzen.

Deshalb muß sichergestellt werden, daß die neuen Länder umfassend und auf allen Ebenen in die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen einbezogen werden und daß die Mitwirkungsrechte zumindest in dem Umfang, wie sie bisher durch die Mitwirkung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt bestehen, erhalten bleiben.

Die gesetzlich eingeräumte Mitwirkung der Länder soll durch Verwaltungsvereinbarungen derart konkretisiert werden, daß

- in allen Unternehmen, Gesellschaften und Bundeseinrichtungen, die mit der Erfüllung von Treuhandaufgaben betraut sind, die frühzeitige Information und substantielle Mitwirkung der neuen Länder sichergestellt ist, wobei dies nicht von der Übernahme von Länderbeteiligungen abhängig gemacht werden darf,
- die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben, insbesondere auch das Vertragsmanagement und die Verwertung von Liegenschaften, regional organisiert wird und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der jeweils betroffenen Länder erfolgt,
- eine Nachsorge durch die Treuhandanstalt bei notleidend gewordenen Privatisierungen sichergestellt wird,
- die inhaltlichen Leitlinien für die Erfüllung der verbliebenen Aufgaben vom Bund in Abstimmung mit den neuen Ländern fortentwickelt werden.